

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Softwareüberlassung der WECO Software GmbH, Osterstein Puitweg 2, A-6471 Arzl
(im Folgenden „WECO“ genannt)

§ 1 Geltung, Zustandekommen von Verträgen

WECO überlässt dem Kunden die im Angebot näher beschriebene Vertragssoftware ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des WECO Angebots an den Kunden.
Bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Dokumenten gelten diese in folgender Reihenfolge: Angebot an den Kunden, Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Softwarekauf. Der Vertrag kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit der Lieferung oder Bereitstellung der Leistung durch WECO zustande.

§ 2 Lizenz

2.1 Nutzungsrecht

WECO gewährt dem Kunden gegen die vereinbarte Lizenzgebühr, das nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht, zur Nutzung der Vertragssoftware für den produktiven und nichtproduktiven Einsatz.

- Der Kunde ist berechtigt, die Vertragssoftware im Rahmen des Lizenzierungsumfangs laut Angebot zu benutzen.
- Der Kunde darf zu Sicherungszwecken Sicherungskopien der unter diesem Vertrag lizenzierten Vertragssoftware auf einem dauerhaften Datenträger erstellen oder im Rahmen der regelmäßigen Datensicherung (Backup) erstellen. Die Dokumentation darf der Kunde ausschließlich zur innerbetrieblichen Nutzung kopieren.

2.2 Rechte an der Vertragssoftware und Dokumentation

Das Eigentum und sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte und sonstigen Schutzrechte an der Vertragssoftware und der Dokumentation, einschließlich der Urheberrechte, verbleiben beim Hersteller bzw. dessen Lizenzgeber(n). Dem Kunden werden außer dem gemäß oben § 2.1 eingeräumten Nutzungsrechte keine zusätzlichen Rechte eingeräumt.

2.3 Übertragung der Vertragssoftware an Dritte

Der Kunde ist unter keinen Umständen berechtigt, die Vertragssoftware auf Dauer oder vorübergehend an Dritte ohne schriftliche Zustimmung von WECO zu vermieten oder zu verleasen. Der Kunde ist zur Weitergabe der Vertragssoftware an Dritte im Folgenden „der Rechtsnachfolger“ nur berechtigt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Rechtsübertragung führt nicht zu einer Ausfuhr oder Wiederausfuhr der Vertragssoftware, die gegebenenfalls anwendbare, europäische oder amerikanische Ausfuhrbestimmungen verletzt.
- der Rechtsnachfolger ist kein Wettbewerber von WECO.
- der Kunde unterrichtet WECO vorab schriftlich von der Rechtsübertragung unter Nennung des genauen Namens und der Adresse des Rechtsnachfolgers.
- der Rechtsnachfolger erkennt die Bestimmungen dieses Vertrages gegenüber WECO schriftlich als für sich verbindlich an.
- der Kunde stellt gleichzeitig jede Nutzung der Vertragssoftware ein und löscht die Vertragssoftware vollständig und datenschutzgerecht von allen Datenträgern bzw. Datenspeichern, einschließlich der Festplatten der Computer, auf welchen die Vertragssoftware eingesetzt war und versichert die vollständige und datenschutzgerechte Löschung gegenüber WECO. Ausnahmen von dieser Vereinbarung zur Datenlöschung können von WECO schriftlich gestattet werden, wenn der Kunde nachweist, dass eine solche Ausnahme aufgrund einer allgemein gültigen rechtlichen Verpflichtung (z.B. aufgrund der Steuergesetze) notwendig ist.

2.4 SAP Lizenzierung

Bei Vertragssoftware, die ein SAP AddOn Produkt darstellt, ist die Lizenzierung gegenüber der SAP AG in den erworbenen WECO Lizenzen nicht inkludiert. Der Kunde verpflichtet sich, die für den Betrieb der Vertragssoftware erforderliche SAP Lizenzierung sicherzustellen.

§ 3 Lizenzgebühr, Fälligkeit

3.1 Höhe

Die Höhe der Einmal-Lizenzgebühr ergibt sich aus dem Angebot. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Fälligkeit

Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, ist die Vergütung netto (ohne Abzug) innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt zum Monatsultimo bezogen auf das Auslieferdatum der Vertragssoftware an den Kunden.

3.3 Verzug

Kommt der Lizenznehmer in Zahlungsverzug, ist WECO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern.

3.4 Aufrechnung

Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

§ 4 Gewährleistung

- 4.1** WECO gewährleistet für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Ablieferung der Software an den Kunden, dass die Vertragssoftware, soweit sie bestimmungsgemäß, also insbesondere in einer von WECO freigegebenen Softwareumgebung, benutzt wird, die Funktions- und Leistungsmerkmale erfüllt, die im Angebot und soweit das Angebot Angaben zu Funktions- und Leistungsmerkmalen nicht enthält, in den zum Zeitpunkt des Verkaufs jeweils gültigen Datenblatt und/oder ergänzend der gültigen Dokumentation – soweit auf diese Bezug genommen wird - beschrieben sind. Jedoch werden nur Abweichungen, die die Nutzung der Software oder der Dokumentation unangemessen und wesentlich beeinträchtigen, als relevante Mängel nach dem Gesetz angesehen.
- 4.2** Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Vertragssoftware bei einem Einsatz im Internet nicht standardmäßig über Sicherheitsmechanismen gegen unberechtigte Nutzung durch Dritte verfügt. Ohne den Einsatz von geeigneten Sicherheitsmechanismen sind daher sensitive oder zu schützende Daten nicht durch die Software geschützt.
- 4.3** Falls der Kunde innerhalb der Gewährleistungszeit einen Mangel der Vertragssoftware oder Dokumentation nachweist, ist WECO nach eigenem Ermessen zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Ein Recht zur Herabsetzung der Vergütung („Minderung“) oder zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Kunden nur dann zu, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehlgeschlagen ist. Macht der Kunde von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat er jegliche Nutzung der Vertragssoftware einzustellen und die Vertragssoftware vollständig und datenschutzgerecht von allen Datenträger bzw. Datenspeichern, einschließlich der Festplatte der Computer, auf welchen die Vertragssoftware installiert ist, zu löschen und WECO schriftlich die vollständige und datenschutzgerechte Löschung zu bestätigen.
- 4.4** Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die direkt oder indirekt, durch zweckwidrige Nutzung oder Fahrlässigkeit durch ein von WECO zu vertretendes Ereignis oder durch Reparaturen oder Abänderung, insbesondere durch Änderungen an der Vertragssoftware, durch den Benutzer oder durch eine Dritte Person verursacht worden sind.

§ 5 Geheimhaltung

„Vertrauliche Informationen“ sind solche Daten und Informationen, die nicht allgemein bekannt sind, insbesondere das Know-how und die Geschäftsgeheimnisse, die in der Vertragssoftware verkörpert sind. Der Kunde darf vertrauliche Informationen weder benutzen oder kopieren noch Dritten offenbaren, sofern dem Kunden dies nicht ausdrücklich durch diesen Vertrag gestattet ist oder der Kunde aufgrund eines Gesetzes oder eines rechtskräftigen Urteiles dazu verpflichtet ist. Der Kunde verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen ausreichend gegen Offenbarung oder Missbrauch zu schützen. Der Kunde darf vorbehaltlich der Regelung in § 2.3, die Vertragssoftware Dritten nicht zugänglich machen. Ohne die schriftliche Zustimmung von WECO kann der Kunde die Vertragssoftware zu den in diesem Vertrag genannten Zwecken ausschließlich seinen Mitarbeitern zur Verfügung stellen. Sollte der Kunde erfahren, dass vertrauliche Informationen offenbart oder missbraucht werden, wird der Kunde WECO sofort davon unterrichten und alles tun, was WECO billigerweise verlangt, um eine weitere Offenbarung oder einen weiteren Missbrauch der Vertraulichen Informationen zu vermeiden.

§ 6 Haftungseinschränkung

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haftet WECO für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet WECO im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn WECO durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn WECO eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden, auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen entstehen können. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 7 Verschiedenes

7.1 Verkaufsförderung und Marketing

Der Kunde ist damit einverstanden, dass WECO den Vertragsabschluss in einer Presse-Veröffentlichung bekannt gibt. Nach erfolgreichem Abschluss der Installation kann eine Marketing-Broschüre über das Projekt erstellt werden („Success-Story“). Beide Veröffentlichungen erfolgen nur nach Freigabe durch den Kunden.

7.2 Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Die Anwendung der Convention of Contracts for the International Sale of Goods (CISG) vom 11.04.1980 – in der jeweils gültigen Fassung – sowie sonstiger Bestimmungen des internationalen Vertragsrechtes sind ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Innsbruck.

7.3 Vollständigkeit und Schriftform

Dieser Vertrag, einschließlich des WECO Angebots an den Kunden, stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Kunden und WECO im Hinblick auf den Inhalt dieses Vertrages dar. Änderungen und Ergänzungen sind nur wirksam, soweit sie schriftlich nach Abschluss dieses Vertrages vereinbart wurden und durch einen vertretungsberechtigten Repräsentanten von WECO unterzeichnet sind. Die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform. WECO erbringt Leistungen im Rahmen eines Software-Supports („Service-Leistungen“) für die vom Kunden erworbene Vertragssoftware nur auf Bestellung des Kunden auf Grundlage eines gesonderten Vertrages zwischen den Parteien.

7.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke. In den vorgenannten Fällen sind die Parteien verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung bzw. zur Ausfüllung der Regelungslücke diejenige rechtlich wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien verfolgten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt.

7.5 Freistellungsanspruch

WECO bestätigt hiermit alle erforderlichen Rechte an der vertragsgegenständlichen Software selbst inne zu haben oder über die dafür erforderlichen Lizenzen zu verfügen. WECO hält den Kunden schad- und klaglos, wenn von Dritten aus der Verwendung der Software Ansprüche welcher Art immer, insbesondere aus dem Titel der Produkthaftung gegen den Kunden geltend gemacht werden.